

Statuten

der

NATURFREUNDE AARGAU

Kantonalverband

Art. 1 Name und Zweck

Unter dem Namen NATURFREUNDE AARGAU (abgekürzt NFA), Verband für Sport, Kultur und Tourismus, besteht ein Kantonalverband Im Sinne von Art. 60 ZGB. Er unterstützt die Bestrebungen der NATURFREUNDE SCHWEIZ und wahrt die Interessen des Verbandes und seiner Mitglieder auf kantonaler Ebene und im Einzugsgebiet der ihm angehörenden Sektionen. Er setzt sich ein für einen sanften Tourismus, für die Erhaltung der natürlichen Lebenswelt und die sportliche Tätigkeit seiner Mitglieder in umweltverträglichem Rahmen.

Art. 2 Zugehörigkeit

Die NATURFREUNDE AARGAU gehören dem Landesverband NATURFREUNDE SCHWEIZ an, dessen Statuten anerkannt werden.

Art. 3 Rechtssitz

Der Rechtssitz der NATURFREUNDE AARGAU ist am Wohnort des Präsidenten.

Art. 4 Mitgliedschaft

Mitglieder der NATURFREUNDE AARGAU sind:

- Sektionen der Naturfreunde
 - Direktmitglieder des Kantonalverbandes
 - Ehrenmitglieder
 - Sponsoren des Kantonalverbandes
- 4.1. Sektionen der Naturfreunde
Die Sektionen, die Im Kanton Aargau ihren Rechtssitz haben, und Sektionen, die sich gemäss Versammlungsbeschluss den Naturfreunden Aargau anschliessen wollen.
- 4.2. Direktmitglieder des Kantonalverbandes
Direktmitglieder sind natürliche Personen nach Mitgliedkategorien des Mitgliederreglements der Naturfreunde Schweiz.
- 4.3. Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder können von der Delegiertenversammlung ernannt werden als Anerkennung für besondere Leistungen und Verdienste für den Kantonalverband. Sie werden entbunden von der Bezahlung des Mitgliederbeitragsanteils an den Kantonalverband.
- 4.4. Sponsoren des Kantonalverbandes
Sponsorenmitglied sind natürliche oder juristische Personen, die mit jährlichen Beiträgen von mindestens Fr. 200.- ihr Interesse an den Verbandsanliegen bekunden. Sie haben keine Mitgliederrechte. Hingegen werden sie ohne gegenteiligen Wunsch im kantonalen Jahrbuch als Sponsoren aufgeführt.

Art. 5 Organe

Die Organe des Verbandes sind:

- a) die Delegiertenversammlung
- b) die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder
- c) der Vorstand
- d) die Konferenz der Sektionspräsidenten
- e) die Rechnungsrevisoren
- f) die Kommissionen

Art. 6 Delegiertenversammlung

- 6.1. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus den Delegierten der Sektionen und der Direktmitglieder sowie den Mitgliedern des Kantonalvorstandes.
- 6.2. Die Sektionen sind berechtigt, bis 99 Mitglieder zwei Delegierte zu entsenden. Ab 100 Mitgliedern haben sie das Delegationsrecht für je einen weiteren Delegierten pro angebrochene Hundert.
- 6.3. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich einmal statt.
- 6.4. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung kann durch den Vorstand oder auf Verlangen von einem Drittel der Sektionen einberufen werden.
- 6.5. Die Delegiertenversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a. Berichte und Jahresrechnung des Kantonalverbandes
 - b. Statuten und ihre Änderungen
 - c. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms und Festsetzung kantonaler Veranstaltungen
 - d. Wahl des Kantonalvorstandes
 - e. Wahl der Rechnungsrevisoren
 - f. Wahl von Kommissionsmitgliedern (Kurs- und Sportkommission, Natur- und Umweltschutzkommission usw.) und Delegierter (Strandbad usw.)
 - g. Festsetzung des Mitgliederbeitrages an den Kantonalverband
 - h. Festlegung des Budgets
 - i. Anträge
 - j. Beitritt zu anderen Organisationen
- 6.6. Jede ordnungsgemäss einberufene Delegiertenversammlung ist beschlussfähig.
- 6.7. Die Beschlüsse werden gefasst mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Delegierten und Vorstandsmitglieder mit Ausnahme von Art. 12.
- 6.8. Die Einladung zur Delegiertenversammlung hat schriftlich zu erfolgen. Der Versand erfolgt an den Präsidenten der Sektion spätestens 30 Tage vor der Versammlung.
- 6.9. Anträge zu Händen der Delegiertenversammlung sind spätestens 60 Tage vor dem Versammlungstermin beim Kantonalpräsidenten einzureichen. Sie sind den Sektionen mit der Einladung zu eröffnen. Über Anträge die nicht fristgerecht eingereicht werden, kann nicht abgestimmt werden.
- 6.10. Die Entschädigung (Bahnspesen und Verpflegung) der Delegierten wird von den Sektionen übernommen. Der Kantonalvorstand kann abweichende Regelungen beschliessen.

Art. 7 Mitgliederversammlung der Direktmitglieder

- 7.1. Die Mitgliederversammlung der Direktmitglieder setzt sich aus den Direktmitgliedern des Kantonalverbandes Aargau und einem Mitglied des Vorstandes des Kantonalverbandes zusammen, welches den Vorsitz hat.
- 7.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- 7.3. Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Kantonalvorstand oder auf Verlangen von einem Fünftel der Direktmitglieder einberufen werden.
- 7.4. Die Mitgliederversammlung behandelt folgende Geschäfte:
 - a. Aktivitätenprogramm der Direktmitglieder
 - b. Bestellung von Delegierten für die kantonale Delegiertenversammlung. Die Anzahl der Delegierten errechnet sich gemäss Art. 6.2. wie für die Sektionen.
 - c. Beratung der Traktanden der Delegiertenversammlung und Bevollmächtigung der Delegierten.
 - d. Anträge
- 7.5. Die Gesamtheit der Direktmitglieder ist einer Sektion gleichgestellt und hat dieselben Rechte innerhalb des Kantonalverbandes, insbesondere auch das Delegationsrecht an der Delegiertenversammlung, welches sich nach Artikel 6.2 bemisst.

Art. 8 Vorstand

- 8.1. Der Kantonalvorstand besteht in der Regel aus mindestens sieben Mitgliedern. Jede Region sollte nach Möglichkeit im Kantonalvorstand vertreten sein.
- 8.2. Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst mit Ausnahme des Präsidenten, des Kassiers und des Kurschefs, welche durch die Delegiertenversammlung aus dem Vorstand gewählt werden.
- 8.3. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Kantonalverbandes und vertritt den Kantonalverband nach aussen.
- 8.4. Der Vorstand setzt die Beschlüsse der Delegiertenversammlung durch und hat die laufenden Geschäfte zu erledigen und die im Interesse des Verbandes erforderlichen Massnahmen zu treffen.
- 8.5. Der Vorstand ist berechtigt, die Teilnahme an kantonalen Aktionen, Initiativen etc. zu beschliessen, sofern sie den Statuten der NATURFREUNDE SCHWEIZ entsprechen.
- 8.6. Beschlüsse im Kantonalvorstand werden mit einfachem Mehr gefasst.
- 8.7. Der Kantonalvorstand trifft sich so oft, wie es die Geschäfte erfordern.
- 8.8. Der Vorstand ist befugt, in eigener Kompetenz Vorstandsmitglieder für die laufende Amtsperiode zu ernennen, wenn Mitglieder im Verlauf des Jahres vorzeitig ausscheiden oder an der Delegiertenversammlung nicht alle Vakanzen ersetzt werden können. Bei der nachfolgenden Delegiertenversammlung müssen diese Vorstandsmitglieder normal gewählt werden

Art. 9 Präsidentenkonferenz

- 9.1. Der Kantonalvorstand lädt die Präsidenten der Sektionen zu mindestens einer Konferenz pro Jahr ein zur Diskussion von hängigen Problemen und zur Meinungsbildung.
- 9.2. Die Präsidentenkonferenz hat beratenden Charakter.
- 9.3. Der Vorstand berichtet über den Verlauf der Tätigkeiten.
- 9.4. Die Präsidentenkonferenz kann Resolutionen verabschieden zu Händen der Öffentlichkeit und der Delegiertenversammlung

Art. 10 Rechnungsrevisoren

- 10.1. Die Rechnungsrevisoren werden von einer Sektion der NFA gestellt. Die Wahl der Revisionssektion erfolgt an der Delegiertenversammlung.
- 10.2. Die Revisoren prüfen die Rechnung der NFA und das Protokoll der letzten Delegiertenversammlung. Sie stellen der Delegiertenversammlung Bericht und Antrag.

Art. 11 Kommissionen

- 11.1. Der Vorstand kann zur Betreuung von einzelnen Ressorts, zur Durchführung verschiedener Aufgaben und zur Bearbeitung von Sachfragen Kommissionen bestellen oder Mitarbeiter beiziehen.
- 11.2. Für Sekretariatsarbeiten oder zur Führung des Sekretariates kann auch eine dem Vorstand nicht angehörende Person beigezogen werden.

Art. 12 Auflösung des Kantonalverbandes

Die Auflösung des Kantonalverbandes kann nur an einer eigens hierzu einberufenen Delegierten-Versammlung beschlossen werden. Der Beschluss muss mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden Stimmberechtigten gefasst werden.

Ein allfälliges Vermögen geht bei einer Auflösung zur Verwaltung an die NATURFREUNDE SCHWEIZ und wird treuhänderisch verwaltet bis zur Neugründung eines Kantonal- oder Regionalverbandes, in welchem die Sektionen des Kantons Aargau zusammengeschlossen sind.

Art. 13 Haftung

Für sämtliche Verbindlichkeiten des Kantonalverbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung oder Nachschusspflicht der Sektionen und Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

- 14.1. Sinngemäss gelten die Statuten des Landesverbandes NATURFREUNDE SCHWEIZ für die NATURFREUNDE AARGAU, wo in den vorliegenden Statuten keine abweichende Regelungen getroffen worden sind.
- 14.2. Die vorliegenden Statuten wurden an der Delegiertenversammlung vom 27. Oktober 2001 genehmigt. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Oktober 1984. j

Der Präsident

Ein zweites Vorstandsmitglied

Hans Schenk

Roland Degiampietro

29.12.2001